

Beratungs- und Ombudsstelle  
Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e.V.  
Bahnhofstraße 4  
15711 Königs Wusterhausen

**CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg**

Alter Markt 1  
14467 Potsdam

**Telefon** 0331 966-1450  
**Fax** 0331 966-1407  
**E-Mail** [pressestelle@cdu-fraktion.brandenburg.de](mailto:pressestelle@cdu-fraktion.brandenburg.de)  
**Internet** [www.cdu-fraktion-brandenburg.de](http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de)

**Bankverbindung**

Commerzbank Potsdam  
**IBAN** DE84 1604 0000 0100 4845 00  
**BIC** COBADEFF160

Potsdam, 04. August 2014

Sehr geehrter Herr Elbel,

ich bedanke mich für Ihre Zuschrift vom 21. Juli und dass Sie mit Ihren Fragen ein Thema der Kinder- und Jugendhilfe ansprechen, was in der Vergangenheit in der Landespolitik zu wenig diskutiert wurde. Ich möchte vorwegschicken, dass die CDU-Fraktion für diese komplexe Thematik keine Patentlösung hat, zumal sich viele aufgeworfene Probleme nicht allein durch Gesetzesänderungen lösen lassen. Gern möchte ich Ihnen jedoch unsere Ansichten dazu mitteilen.

Zu 1.

Wie Sie zu Recht bemängeln zeigt die Praxis, dass es immer wieder Probleme in der Anwendung von SGB VIII und dem SGB XII gibt. Verstärkt wird das Problem, wenn eine Behinderung nicht eindeutig einer Behinderungsart zuzuordnen ist sowie in Fällen, in denen junge körperlich/ geistig behinderte Menschen einen deckungsgleichen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII haben.

Diese Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme müssen überwunden werden und durch zu einem inklusiven, effizienten und tragfähigen Hilfesystem weiterentwickelt werden. Die Zusammenführung ist im SGB VIII ebenso vorstellbar wie im SGB XII. Diese Neuregulierung muss allerdings auf Bundesebene erfolgen. Eine künftige Landesregierung kann nur den Anstoß für eine Neuregelung geben - im besten Fall in enger Abstimmung mit anderen Bundesländern. Bis zur endgültigen bundesrechtlichen Neuregelung ist in den Kreisen eine enge Kooperation zwischen dem Sozialamt, dem Jugendamt und dem Schulträger notwendig.

Die Umsetzung der UN-Konvention ist als langfristiger Prozess zu betrachten. Bei der Errichtung eines inklusiven Bildungssystems muss die inhaltliche Qualität Vorrang gegenüber einer schnellen Umsetzung haben. Schulen aller Schularten, d.h. allgemeine Schulen und Förderschulen können schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sein. Wir unterstützen die stärkere Kooperation zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich. In diesem Zusammenhang sollen finanzielle Unterstützungen des Bundes für zielgerichtete Verbesserungen